



JURARAT

veröffentlicht auf *JuraRat* (<http://jurarat.de>)

[Startseite](#) > [Trennung](#)

Trennung

Gespeichert von Maria am 10. Mai 2014 - 14:56

Gespeichert von Student am 11. Mai 2014 - 21:51

Guten Abend Maria,

Guten Abend Maria,

haben Sie die gemeinsame elterliche Sorge gerichtlich oder durch gemeinsame Vereinbarung festgelegt?

Falls Sie Probleme mit dieser Regelung haben, würde ich Ihnen empfehlen zu einer/einem Fachanwältin/Fachanwalt in Familienrecht zu gehen.

Bei wem liegt den das Aufenthaltsbestimmungsrecht des Kindes oder üben Sie das auch wie die elterliche Sorge gemeinsam aus?

Wenn es Ihnen nicht passen sollte, dass der Vater immer dann kommt das Kind mitnimmt und es passt Ihnen nicht, würde ich das gerichtlich per Beschluss festlegen lassen, sodass er rechtskräftig wird. Sie können das Aufenthaltsbestimmungsrecht gerichtlich beantragen.

Auf diese Weise würde der Kindesvater Ihnen auch nicht mehr drohen können und Sie hätten auch keine Angst mehr. Das Gericht hätte dann mit seinem Beschluss festgelegt, bei wem das Kind leben darf und wie oft das Kind von dem anderen Elternteil gesehen werden kann und nicht dann wann es diesem passt.

Gesetzlich gibt es keinen Anspruch darauf, ob der Sohn Anspruch auf das Haus hat.

Es hängt immer vom Einzelfall ab, wie oft der Vater seinen Sohn sehen darf. Sprich haben beide ein sehr inniges Verhältnis und ist das Kind schon über sechs Jahre alt, können die Wochenende alle zwei Wochen bei dem Vater verbracht werden und einige Ferientage(-wochen). Auch dies kann gerichtlich per Beschluss festgelegt werden.

Viele Grüße

